Der schlesische Großgrundbesitz und seine Bewirtschaftung im Mittelalter.

Auszug
aus einer Schrift zur Erlangung
der Würde eines Doktors der Staatswissenschaften (rer. pol.) bei
der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität
zu Breslau

vorgelegt von

Rolf Jost,
in Breslau.

Breslau 1925.
Buchdruckerei „Merkur" (E. Wurst), Breslau 1, Schmiedebrücke 33.

Gedruckt mit Genehmigung der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau.

Berichterstatter: Professor Dr. Mitscherlich.

Die Wurzeln des schlesischen Großgrundbesitzes gehen bis in die slavische Zeit zurück. Er entsteht im 10. Jahrhundert, als die polnische Fürstengewalt sich durchzusetzen beginnt und dem Gemeineigentum der zu höheren Einheiten zusammengeschlossenen Familienverbände der Slaven eine Ende bereitet. An die Stelle der Verbände tritt als einziger Eigentümer sämtlichen Grundes und Bodens der Fürst. Nur der aus den alten Zupanengeschlechtern hervorgegangene Adel bleibt im Besitze seines Grundeigentums, das als freies, erbliches Sippeneigentum anzusehen ist. Neben den Adel tritt seit dem 11. Jahrhundert als freier Grundeigentümer das Breslauer Bistum.

Die Bewirtschaftung des Großgrundbesitzes geht in der Weise vor sich, daß nur ein geringer Teil des Ackerlandes von dem Grundbesitzer selbst mit Hilfe der slavischen Leibeigenen und Hörigen bebaut, alles übrige Land aber hörigen, nach lassitischem Besitzrecht angesetzten Bauern zur Nutzung überlassen wird, die dafür zu Abgaben und Diensten mannigfacher Art verpflichtet sind. Besondere Beachtung verdient der Grundbesitz des Fürsten, mit seiner, dem Villikationssystem des Westens nachgebildeten, zentralistisch organisierten Verwaltung und seiner vorteilhaften Arbeitsteilung.

Eine Sonderstellung gegenüber dem slavischen Großgrundbesitz, aber auch anfangs gegenüber dem späteren der Kolonisationszeit nimmt der Grundbesitz der deutschen Cisterziensermönche ein, die im letzten Viertel des 12. Jahrhunderts durch Herzog Boleslaus, den Langen, nach Schlesien berufen werden. Diese schaffen sich hier in kurzer Zeit einen umfangreichen und infolge einer planmäßigen Arrondierung geschlossenen Grundbesitz, den sie durch eine zweckmäßige Organisation zusammenfassen. Dies Vorgehen im Verein mit ihren zahlreichen Arbeitskräften, den zum Orden gehörenden Laienbrüdern oder Konversen, den Familiaren und den eingeborenen, slavischen Hörigen, ermöglicht ihnen die strenge Durchführung der Selbstbewirtschaftung ihrer Ackerhöfe, welche ihnen die Ordensregel zur grundsätzlichen Pflicht macht.

Die ausschließliche Selbstbewirtschaftung wird von den schlesischen Cisterziensern das ganze 13. Jahrhundert hindurch beibehalten, obwohl sich, veranlaßt durch Erscheinungen, die den ganzen Orden betreffen, schon seit dem Anfang des 13. Jahrhunderts eine Wandlung in den Wirtschaftsprinzipien der Cisterzienser zu vollziehen beginnt. Man geht allgemein dazu über, die strenge Form der Selbstbewirtschaftung zu verlassen und sich dem den westlichen Grundherrschaften eigentümlichen Rentensystem zuzuwenden. Die deutsche Kolonisation mit ihrer Schaffung selbständiger, aber zinspflichtiger Bauernstellen kommt dieser Entwicklung entgegen. Indem die Cisterzienser selbst kolonisatorisch tätig sind und die Grundherrschaft über zinszahlende Bauerndörfer erlangen, nebenbei aber weiterhin an der altbewährten Selbstbewirtschaftung ihrer Wirtschaftshöfe festhalten, verliert die Wirtschaftspraxis der Cisterzienser ihre typische Eigenart und bewegt sich etwa seit dem Anfange des 14. Jahrhunderts ganz in den Bahnen der durch die Kolonisation begründeten Wirtschaftsentwicklung des ausgehenden Mittelalters.

Die deutsche Kolonisation, deren Beginn in das erste Viertel des 13. Jahrhunderts fällt, und durch welche die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse der slavischen Zeit gänzlich umgestaltet werden, ruft auch auf dem Gebiet des Großgrundbesitzes wichtige Aenderungen hervor. Der schon zur slavischen Zeit einsetzende Uebergang der großen Güter in privaten Besitz beginnt weitere Fortschritte zu machen. Zu den polnischen Adligen, der Kirche und den Klöstern treten als Grundbesitzer noch der deutsche Adel und die Städte hinzu, deren Güter an Zahl und Ausdehnung um so mehr zunehmen, als die Fürsten sich, durch Geldnot gezwungen, ihrer Besitztümer entledigen.

Bei dem gesamten, reich gegliederten Großgrundbesitz der Kolonisationszeit lassen sich nun deutlich zwei Arten von Gütern unterscheiden: Güter in deutschen Dörfern, die mit diesen in enger Verbindung stehen und solche, die keinen Zusammenhang mit deutschen Dörfern haben. Der Hauptunterschied dieser beiden Arten liegt darin, daß mit dem Besitz der im Zusammenhang mit deutschen Dörfern stehenden Güter gewöhnlich auch die Grundherrschaft über das Dorf verknüpft ist, eine Tatsache, deren Bedeutsamkeit erst eigentlich nach Ausgang des Mittelalters in den Frondienstverpflichtungen der grundherrlichen Bauern zum Ausdruck kommt. Im Mittelalter selbst sind die Gegensätze zwischen den beiden Güterarten noch geringfügig.

So ist auch die Bewirtschaftung der großen Güter überall annähernd die gleiche. Sie findet im Gegensatz zur slavischen Zeit, ähnlich wie bei den Cisterzienserklöstern, in der Form der Selbstbewirtschaftung statt. Dieser Selbstbewirtschaftung kommen einmal die Geschlossenheit und die bedeutende Größe der Kolonisationsgüter zugute, außerdem die ganz Schlesien eigentümliche

„grundherrliche“ Kolonisation und die erhöhte, landwirtschaftliche Tätigkeit der Grundbesitzer. Die zur Durchführung der eigenen Bewirtschaftung ihrer Güter notwendigen Arbeitskräfte verschaffen sich die Grundbesitzer durch Ausnutzung der Reste der einheimischen, slavischen Bevölkerung, durch die Schaffung einer eigenen Handarbeiterklasse, der schlesischen Gärtner, und durch starke Inanspruchnahme der Dienstleistungen des Gesindes. Die Gespanne werden von den Gütern selbst gehalten. Nur in ehemals polnischen Dörfern werden, sicherlich neben eigener Spannhaltung noch die geringen Spanndienste der polnischen Bauern in Anspruch genommen; und ganz vereinzelt, aber nur in Dörfern mit polnischer Grundherrschaft, zieht man auch deutsche Bauern dazu heran. Im Allgemeinen sind jedoch die deutschrechtlichen Bauern das ganze Mittelalter hindurch von sämtlichen Frondiensten befreit und kommen für die Bewirtschaftung der großen Güter nicht in Frage.

Der Besitz und die Selbstbewirtschaftung umfangreicher und räumlich geschlossener Güter, wozu noch der der schlesischen Grundherrschaft eigentümliche Uebergang landesherrlicher Rechte an private Grundherrn kommt, sind für den schlesischen Großgrundbesitz von entscheidender Bedeutung geworden, insofern in dieser Verschmelzung der Grundherrschaft mit Gutsbesitz und Gerichtshoheit die Wurzeln erblickt werden können, aus denen sich in neuerer Zeit die Gutsherrschaft entwickelt hat. Die schlesische Grundherrschaft tritt so von Anfang an in anderen Formen auf wie die Grundherrschaft im Westen Deutschlands und legt damit schon im Mittelalter den Grund zu dem späteren Gegensatz zwischen der östlichen Gutsherrschaft und der Grundherrschaft des westlichen Deutschland.